

(Farberklärungen am Ende der Verordnung)

**Verordnung der Großen Kreisstadt Germering
über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen und die Sicherung
der Gehbahnen im Winter**

~~(Reinhaltungs-, Reinigungs- und Gehbahnsicherungsverordnung – RRGV)~~

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

vom 15.04.1998

zuletzt geändert am 19.05.2009

~~Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
(BayStrWG), geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532),~~

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
(BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-
1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S 375),

erlässt die Stadt Germering folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Germering.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, **die gemeinsamen Geh- und Radwege** und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die Bundesautobahnen.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (**insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege**) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in ~~der/~~ **einer** Breite von **1,5 m** (*prüfen ob noch Breite noch angemessen ist*) *einige Gemeinde haben nur 1,2 m; BG Fußnote: Je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen kann eine Breite von 1 Meter bis maximal 1,5 Meter festgelegt werden. Die Festlegung der Breite bezieht sich sowohl auf die Gehbahn nach Buchstabe a (Gehweg) als auch auf die Gehbahn nach Buchstabe b.)* gemessen ~~von der Straßengrundstücksgrenze/~~ **vom begehba-**
ren Straßenrand aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener, ~~offener oder davon abweichender/~~ **oder offener** Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (**Art 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG**).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, ~~Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen/~~ **Tierfutter auszubringen**;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) **Klärschlamm**, Steine, Bauschutt, **Holz**, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten/einzu bringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an ~~öffentliche Straßen~~/die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 ~~bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche)~~/bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere ~~öffentliche Straßen~~/im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere ~~öffentliche~~/derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine ~~öffentliche~~/derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Keine Reinigungspflicht besteht auf den Fahrbahnen der Bundesstraße 2 und der Staatsstraßen St.2068 und St.2544 (§ 6 Abs.3).*nicht in Musterverordnung*
- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger ~~innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Gehbahnen im Sinne § 2 Abs. 2 zu reinigen. Sie haben dabei die Gehbahnen insbesondere/~~ **die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.**

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf *(BG Fußnote: Pauschalregelungen hält der 8. Senat des BayVGh (Urteil v. 4.4.2007 – 8 B05.3195 – BayVBl. 2007, 558 sowie Urteil v. 18.8.2016 – 8 B 15.2552 – BayVBl. 2017,451) für unzulässig; nach seiner Auffassung ist nur eine Regelung zulässig, die auf einen entsprechenden Bedarf abstellt. Eine Reinigungspflicht besteht nach dieser Auffassung nur dann, wenn dies, dringend erforderlich* ist).*

- a) ~~nach Bedarf (z.B. Frühjahrsreinigung, Laubfall)~~ zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen **(soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist), entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.**
- b) von Gras und Unkraut **sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen** zu befreien, **soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.**
~~Chemische Unkrautvernichtungsmittel dürfen nicht verwendet werden.~~
- c) **insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe** *(BG Fußnote: Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u.ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien)* **freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.**

~~Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte frei zu machen.~~

~~Es besteht keine Verpflichtung der Anlieger feste Stoffe, insbesondere Sonderabfälle, die nicht über eine in üblichen Haushalten vorhandene Hausmülltonne (Biomüll, Papier und Restmüll) oder über Wertstoffcontainer entsorgt werden können, sowie Hundekot zu beseitigen~~ *Hundekot sollte evtl. so belassen werden.*

§ 6 Reinigungsfläche

- ~~(1) — Die Reinigungsflächen sind die öffentlichen Gehbahnen im Sinne des § 2 Abs. 2, die durch~~
 - ~~a) — die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,~~
 - ~~b) — die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt werden.~~

Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von (BG Fußnote: Es ist eine Breite festzulegen, die das Betreten der Fahrbahn nicht erfordert (Maximal 0,5 Meter)).
- c) Bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück ~~erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße.~~ gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Fläche.
- (3) Bei den Ortsdurchfahrten der Bundesstraße 2 und der Staatsstraßen St.2068 und St.2544 ist eine Reinigungsfläche nur gegeben, wenn eine von der Fahrbahn technisch abgegrenzte Gehbahn vorhanden ist. *Den Absatz gibt es in der Musterverordnung nicht.*

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (**Aufteilung der Reinigungsarbeiten**) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen ~~der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche)~~ **(Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen**, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis **6/5**, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.
Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen **bis spätestens/ab 7 Uhr** *(BG Fußnoten: Der Beginn der Sicherungsarbeiten kann an Werktagen bis auf 6.00 Uhr vorverlegt oder ihr Ende bis auf 22 Uhr hinausgeschoben werden (Art. 51 Abs. 5 S.2 BayStrWG)* und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen **bis spätestens 9 Uhr/ab 8 Uhr** von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte ~~mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen~~, **/mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln** zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. **Bei besonderer Glättegefahr (z.B. Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.** Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis **20 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind **neben der Gehbahn** so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. ~~Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Stadt stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird.~~ Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 und Abs. 3 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3/der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(BG Fußnote: Betreibt die Stadt keine Straßenreinigungsanstalt entfällt die Regelung in Abs. 2. Abs. 3 wird in diesem Fall Abs. 2) ist bei uns jetzt aktuell so. Abs. 2 würde so lauten: ~~Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.~~

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro/1000 Euro (BG Fußnote: Der Bußgeldrahmen liegt zwischen fünf und 1000 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG) muss noch entschieden werden) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Alternative 1:

(1) Diese Verordnung tritt am in Kraft. BG Fußnote: Das Einsetzen eines anderen Datums ist möglich, wenn dieses Datum ein auf die Bekanntmachung der Verordnung folgender Tag ist.

Oder

Alternative 2:

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre. BG Fußnote: In der Verordnung kann auch eine kürzere Geltungsdauer angegeben werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltungs-, Reinigungs- und Gehbahnsicherungsverordnung der öffentlichen Straßen vom 15.04.1998 zuletzt geändert am 15.04.2009 außer Kraft

Germering, den

.....
Andreas Haas
Oberbürgermeister

Blau	und durchgestrichen ist die jetzige Fassung der Verordnung
Blau	Text nicht in Musterverordnung, könnte aber evtl. so belassen werden
Rot	ist der Text der neuen Musterverordnung
Schwarz	gleichbleibender Text
Grün	Fußnoten BG
Grün	unsere Anmerkungen

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)
